

# RS Vwgh 1998/9/18 96/19/1584

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1998

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §6 Abs3;

AVG §59 Abs1;

AVG §66 Abs4;

VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/19/3188

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/06/13 96/19/1109 2

## Stammrechtssatz

Der Charakter einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung als Sacherledigung ist aus dem Gesamtinhalt des Bescheides abzuleiten. Läßt die Bescheidbegründung erkennen, daß die Bewilligung nach dem AufenthaltsG 1992 versagt werde, weil die (materiell-rechtliche) Voraussetzung des § 6 Abs 2 erster Fall AufenthaltsG 1992 nicht erfüllt worden sei, so handelt es sich bei der spruchgemäßen "Zurückweisung" eines solchen Antrages um ein bloßes Vergreifen im Ausdruck mit dem Ergebnis, daß tatsächlich eine meritorische Erledigung in Form einer "Abweisung" des Antrages des Fremden vorliegt (Hinweis E 18.12.1996, 95/18/0525; Hinweis E 24.3.1997, 95/19/0901).

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Spruch und Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996191584.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)